

## PTA-Ausbildung

### Hinweise zum halbjährigen Praktikum von PTA-Anwärter/innen

#### Allgemeines zur Ausbildung

##### Die PTA-Ausbildung umfasst:

- einen zweijährigen Lehrgang mit 2.600 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht: Arzneimittelkunde, Allgemeine und pharmazeutische Chemie, Botanik/Drogenkunde, Galenik, Gefahrstoff-/Pflanzenschutz-/Umweltschutzkunde, Medizinproduktekunde, Ernährungskunde/Diätetik, Körperpflege-, Physikalische Gerätekunde, Mathematik, Pharmazeutische Gesetzes- und Berufskunde, Allgemein bildende Fächer (Deutsch, einschließlich Kommunikation, Fremdsprache (fachbezogen), Wirtschafts- und Sozialkunde), Chemisch-pharmazeutische Übungen einschl. Untersuchung von Körperflüssigkeiten, Übungen zur Drogenkunde, Galenische Übungen, Apothekenpraxis einschl. EDV
- ein Praktikum von 160 Stunden (4 x 5 Tage mit je 8 Stunden) in einer Apotheke. Dieses Praktikum wird während des Lehrgangs in der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) absolviert
- eine Ausbildung in Erster Hilfe, die 16 Stunden umfasst. Seit 01.04.16 wurde die Lehrgangsdauer durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BEGEH) auf 9 Stunden reduziert. Da gem. § 1 (1) der PTA-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (PTA-APrV) ein 16-Stunden-Kurs vorgeschrieben ist, muss ein solcher Kurs beim Deutschen Roten Kreuz oder DLRG beantragt und absolviert werden.
- eine praktische Ausbildung von sechs Monaten in einer öffentlichen, Filial- oder Krankenhausapotheke (keine Zweigapotheke). Dieses Praktikum beginnt nach bestandener Prüfung des 1. Prüfungsabschnittes

##### Die PTA-Prüfung:

Sie bestehen aus zwei Abschnitten und werden jeweils mit einem Zeugnis belegt.

Der 1. Prüfungsabschnitt findet am Ende des zweijährigen Lehrgangs im Berufskolleg statt:

- Schriftliche Teil: Arzneimittelkunde, allgemeine und pharm. Chemie, Galenik, Botanik und Drogenkunde
- Mündlicher Teil: Gefahrstoff-/Pflanzenschutz-/Umweltschutzkunde, Medizinprodukte-, Gesetzeskunde,
- Praktischer Teil: Chemisch-pharmazeutische Übungen, galenische Übungen, Übungen zur Drogenkunde

Der Antrag auf Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt ist mit folgenden Nachweisen an die Lehranstalt zu richten (beglaubigte Kopien):

- Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten: Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eheleute
- Bescheinigung über die Teilnahme am 2-jährigen Lehrgang
- Bescheinigung über das 160-Stunden-Praktikum (A4.5.1.1) bzw. Berufsabschlusszeugnis PKA oder Apothekenassistenten
- Bescheinigung über den 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurs

Der 2. Abschnitt der Prüfung findet im Anschluss an die praktische Ausbildung statt. Die mündliche Prüfung (20 bis 30 Minuten) im Fach Apothekenpraxis besteht aus folgenden Prüfungsinhalten:

- Apothekenspezifische und praktische Tätigkeiten in der Apotheke.
- Inhalte des Tagebuches: Dies wird während dem halbjährigen Praktikum angefertigt.

Der Antrag auf Zulassung zum 2. Prüfungsabschnitt ist mit dem Tagebuch und folgenden Nachweisen an die Lehranstalt zu richten (beglaubigte Kopien):

- Zeugnis über den ersten Prüfungsabschnitt
- Bescheinigung über das halbjährige Praktikum (A4.5.2.1)

Jede der zehn Prüfungen darf einmal wiederholt werden (PTA-APrV §7 Abs. 4). In bestimmten Fällen darf der Prüfling erst zur Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der Prüfungskommission bestimmt wird. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

#### Erteilung der Berufserlaubnis:

Nach dem Bestehen der beiden Prüfungsabschnitte wird beim Regierungspräsidium die PTA-Urkunde beantragt. Der formlose Antrag muss handschriftlich unterzeichnet sein.

Folgende, aktuelle Unterlagen muss der/die Antragsteller/in einreichen (beglaubigte Kopien):

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
- Zeugnis über die bestandene staatliche PTA-Prüfung (Gesamtergebnis)
- Polizeiliches Führungszeugnis das beweist, dass sich der/die Antragsteller/in nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Dieses Behördenführungszeugnis (Belegart O) wird bei der örtlichen Meldestelle beantragt und von dort aus direkt an das Regierungspräsidium geschickt. Verwendungszweck: „Erlaubniserteilung PTA“
- Ärztliche Bescheinigung, wonach der/die Antragsteller/in nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen einer Schwäche seiner/ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist.

#### Bis zur Beendigung der PTA-Ausbildung werden folgende Dokumente ausgestellt:

- Lehrgangzeugnisse für jedes Lehrjahr mit Halbjahresinformationen
- Zeugnis über den ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung (schriftl.-, mündl.-, praktischer Teil)
- Zeugnis über den zweiten Abschnitt der staatlichen Prüfung (mündlicher Teil Apothekenpraxis)
- Zeugnis über die staatliche Prüfung (Gesamtergebnis)
- Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung PTA

#### **Arbeitsrechtliche Grundlagen:**

Die praktische Ausbildung (40-Stunden/Woche) in der Apotheke findet nach dem Bestehen des ersten Prüfungsabschnittes statt. Das Praktikum kann aus wichtigem Grund (Betreuung eines Kindes) in Teilzeit absolviert werden. Dies muss schriftlich beim Prüfungsausschuss der Schule beantragt und genehmigt werden. Die Ausbildungszeit verlängert sich dann entsprechend. Die Fehlzeiten dürfen insgesamt 4 Wochen betragen (inklusive Urlaubs- und Krankheitstage).

Ein schriftlicher Vertrag über die Dauer des Praktikums ist empfehlenswert. Vordrucke können über die Fachbuchverlage bezogen werden. Ausbildungsbeihilfe, wöchentliche Ausbildungszeit und der Urlaub richten sich in der Regel nach dem aktuell geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter. Sollten der/die Praktikant/in unter 18 Jahre alt sein, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Hier ist auch ein schriftliches Einverständnis zum Praktikum durch die Eltern notwendig. Arbeitsschutzbelehrungen werden von der Apotheke erfüllt. Das Praktikum ist Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflichtig.

Eine Bescheinigung (A4.5.2.1) über die abgeleistete Ausbildungszeit wird am Ende des Praktikums vom Apothekenleiter/Ausbilder ausgestellt. Diese Bescheinigung ist eine Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Prüfungsabschnitt.

PTA-Praktikanten werden im Rahmen der jährlichen Meldepflicht des Personals bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angemeldet. Das Praktikumsverhältnis muss nicht bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg oder beim Regierungspräsidium genehmigt werden.

Im Falle eines Nichtbestehens des 2. Prüfungsabschnittes (mündliche Prüfung in Apothekenpraxis) legt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Dauer und den Inhalt des noch zu absolvierenden Praktikums fest, um zur Wiederholungsprüfung zugelassen zu werden. Das Praktikum verlängert sich somit auf Verlangen des/der Praktikanten/in, sofern ein Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde.

Nach Beendigung des Praktikumsvertrages, aber vor bestandener Prüfung bzw. zwischen bestandener Prüfung und Erteilung der Berufserlaubnis, kann der/die Praktikant/in nicht beschäftigt werden. Der/die PTA benötigt für jede Weiterbeschäftigung die PTA-Urkunde vom Regierungspräsidium und einen neuen Arbeitsvertrag.

#### **Inhalte des Praktikums:**

Das Praktikum kann in einer öffentlichen- oder in einer Krankenhaus-Apotheke absolviert werden. Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil B Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgezählten Lerngebiete und dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt:

- Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit des PTA berühren
- Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung
- Gefahren bei der Anwendung der Arzneimittel
- Merkmale eines Arzneimittelmissbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit
- Notfallarzneimittel nach den Anlagen 3 und 4 der Apothekenbetriebsordnung
- Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke
- Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke
- Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschl. EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme
- Ausführung ärztlicher Verschreibungen
- Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmengen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten
- Information bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbesondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise
- Aufzeichnungen nach § 22 Apothekenbetriebsordnung
- Apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebensmittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und andere apothekenübliche Medizinprodukte, Beratung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren
- Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemikalien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie rationelle Energie- und Materialverwendung

Zwischen einer öffentlichen und Krankenhausapotheke wird in der Ausbildungsordnung nicht unterschieden, d.h. dass das Praktikum nicht aufgeteilt werden muss. Jedoch empfiehlt es sich, um alle Ausbildungsinhalte abzudecken, das halbjährige Praktikum nicht nur in einer Krankenhausapotheke, sondern auch einen Teil davon in einer öffentlichen Apotheke nach folgendem Schema zeitanteilig aufzuteilen:

- Organisation des Apothekenbetriebes: Personal, Betriebsräume, Funktionen, Betriebsablauf,
- Apothekensortiment: Zusammensetzung, Anordnung, Organisation, Bevorratung (Besonderheiten, Fehlbestände, Bestellung, Lieferung, Auszeichnung, Lagerung), Systematik in der Handhabung (nach Abgabevorschriften, nach Indikationsgruppen)
- Abgabe der Arzneimittel und der übrigen apothekenüblichen Waren: Auf ärztliche Verschreibung (Prüfung, Bearbeitung, Aushändigung), auf Wunsch des Patienten (Gespräch, sinngemäßes Verfahren), Schrift- und Telefonverkehr (Arzt, Patient, Großhandel)
- Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln (Tagebuch!): Rezeptur, Defektur (Dokumentation, Herstellen von Zubereitungen, Einfassen aus Vorräten, Betrieb und Wartung der Geräte, Montage, Demontage, Reinigung), Untersuchungen im Laboratorium (Dokumentation, Drogen, Chemikalien, organoleptische Prüfung von Fertigarzneimitteln nach ApBetrO)

- Einweisung und Unterrichtung im Umgang mit der Literatur aus der Apotheke: Betriebseigene Organisationsmittel, Arzneibücher, DAC, NRF, Stoffliste, Rote Liste, Gelbe Liste, Hilfstaxe, ApoBetrO, AMPPreisV, BTM-Gesetz, BTM-Verschreibungsverordnung,...

#### **Inhalte des Tagebuchs:**

Zur Dokumentation der Ausbildung hat der/die Praktikant/in ein Tagebuch (z.B. in Form eines Ringordners) zu führen, das für die Zulassung zur Prüfung vorzulegen ist. Tagebücher können abgelehnt werden, wenn sie nicht diesen Richtlinien in ihrem Wesen entsprechen. Dies kann dazu führen, dass der/die Antragsteller/in nicht zum 2. Prüfungsabschnitt der PTA-Prüfung zugelassen wird. Es sind auch die Hinweise der PTA-Schule zu beachten. Das Tagebuch soll in klarer Weise die o.g. Themen aus der Apothekenpraxis wiedergeben. Gliederung:

- 1. Seite: Vor- und Zuname, Anschrift der Apotheke
- 2. Seite: Inhaltsverzeichnis
- Ab der 3. Seite: Jeweils vier Protokolle über die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln (Grundstoffe, arzneiliche Hilfsstoffe und solche Stoffe/Zubereitungen aus Stoffen, Gegenständen oder Verbandstoffe, nach § 2 Abs. 1/2 Arzneimittelgesetz) sowie zwei frei erarbeitete Themen aus der Apothekenpraxis mit Quellenangabe.
- Angabe von fortlaufenden Seitenzahlen

#### **Herstellungen und Prüfungen:**

- Der Herstellungs- und Prüfungsvorgang muss klar und eindeutig beschrieben sein
- Kurze Hinweise erwähnen: zum Anwendungsgebiet und zur Erklärung eines sonst nicht verständlichen Arbeitsablaufes
- Bei Rezepturen ist die Herstellung erst beendet, wenn das Arzneimittel abgabefertig, vollständig beschriftet und der Abgabepreis berechnet wurde

#### **Mögliche Themen für die Beschreibung apothekenpraktischer Tätigkeiten:**

- Vorgeschriebene Aufzeichnungen in der Apotheke
- Gefahrstoffe in der Apotheke (Transport, Lagerung, Kennzeichnung, Abgabe)
- Regionale Arzneimittelinformationszentren
- Notfallkonzepte für die Arzneimittelversorgung (Antidota, Notfalldepot, Notfallplan)
- Abgabe von Arzneimittel an Kinder und Jugendliche
- Fertigarzneimittel: Definition, Zulassung, Namenszusätze und Kennzeichnung
- Verschreibungspflicht von Arzneimittel, Arzneistoffe, Betäubungsmittel, Benzodiazepinen
- Verschreibung auf Rezept: ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche
- Verschreibung und Abgabe von Thalidomid- und Lenalidomidhaltigen Arzneimitteln
- Substitutionstherapie opiatabhängiger Patienten
- Entsorgung von Altmaterialien (Fertigarzneimittel, BTM, Gefahrstoffe, Zytostatika, Einmalspritzen)
- Kosmetische Beratung bei Hautproblemen, trockener, fettiger oder unreiner Haut
- Häufige Beratungsthemen in der Offizin (Verhütungsmethoden, Hämorrhiden, Fußpilz, Erkältung, Allergie)
- Arzneimittelmissbrauch und ihre Folgen (Laxantien, Analgetika, Hypnotika, Appetitzügler)

Buchempfehlung über den DAV, Tel.: 0711 2582-341, Fax: -390, Internet: [www.deutscher-apotheker-verlag.de](http://www.deutscher-apotheker-verlag.de), oder beim Govi-Verlag, Tel. 06196 928-250, Fax: -259, Internet: [www.govi.de](http://www.govi.de) zu beziehen:

- Leitfaden für die praktische Ausbildung der PTA-Anwärter/innen in Apotheken (9,90 €)
- Apothekenpraxis für PTA (39,80 €)
- PTA-Prüfung in Fragen und Antworten (36,00 €)
- Der erste Tag – Fit für den Berufseinstieg Apotheke (18,90 €)

Fragen zum Praktikum beantwortet Ihnen gerne: Randa Garada, Tel. 0711 99347-35, E-Mail: [randa.garada@lak-bw.de](mailto:randa.garada@lak-bw.de)